
S 19 AS 51/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 51/20
Datum	12.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 79/21
Datum	30.08.2021

3. Instanz

Datum	04.08.2022
-------	------------

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤ger zu 1. bis 3. gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 12. Januar 2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen, die der KlÃ¤ger zu 4. und 5. als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Der Beklagte hat den KlÃ¤gern ein Zehntel der zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der den KlÃ¤gern zustehenden laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Dezember 2017 bis Mai 2018, insbesondere hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r ihre Unterkunft.Â

Die KlÃ¤gerin zu 4., geboren 1976, ist die Mutter der KlÃ¤gerin zu 1., geboren 2003, des KlÃ¤gers zu 2., geboren 2009, des KlÃ¤gers zu 3., geboren 2011, und des

Kläger zu 5., geboren 1997. Die Kläger zu 1. bis 3. und 5. sind deutsche Staatsbürger, die Klägerin zu 4. türkische Staatsbürgerin. Die Klägerin zu 4. war im streitgegenständlichen Zeitraum bei zwei unterschiedlichen Arbeitgebern mit wechselndem Einkommen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Auf die Entgeltabrechnungen für die Monate November 2017 bis April 2018 das Entgelt wurde jeweils nachträglich abgerechnet wird verwiesen (Bl. 273 ff. der Leistungsakte des Beklagten im Folgenden: LA sowie die Zusammenstellung, LA Bl. 344). Zudem erhielt die Klägerin zu 4. Kindergeld in Höhe von monatlich 789,- Euro. Für die Kläger zu 2. und 3. wurden ab Juni 2017 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von jeweils monatlich 201,- Euro, für die Klägerin zu 1. ab Dezember 2017 monatlich 268,- Euro ausgezahlt.

Im Herbst 2016 hatte sich die Klägerin zu 4. von ihrem Ehemann, mit dem die Kläger zuvor in Bedarfsgemeinschaft Grundsicherungsleistungen erhalten hatten, getrennt; dieser zog im Oktober 2016 aus der zuvor gemeinsam bewohnten Wohnung aus. Für diese fielen nach dem Mietvertrag aus dem September 2014, geändert am 28. Januar 2015, monatlich eine Nettomiete von 900,- Euro sowie Vorauszahlungen auf die Nebenkosten (ohne Strom, Gas und Warmwassererzeugung) von 150,- Euro an; auf den Mietvertrag (Bl. 32 LA) sowie die Mietbescheinigung (LA Bl. 40) wird Bezug genommen. Die Höhe der von den Klägern unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu erbringenden Aufwendungen für Heizung und Warmwassererzeugung gaben diese in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Abrechnung der Fa. Lichtblick vom 7. Januar 2016 im Herbst 2016 mit 83,50 Euro monatlich an.

Mit Schreiben vom 17. November 2016 forderte der Beklagte die Kläger zur Absenkung ihrer Unterkunftskosten auf. Die angemessene Kaltmiete inklusive kalter Nebenkosten belaufe sich bei fünf Personen auf 825,- Euro monatlich. Die derzeitige Miete von 1050,- Euro sei daher nicht angemessen. Die Kläger seien verpflichtet, Bemühungen zur Kostensenkung nachzuweisen. Ab dem 1. Juni 2017 würden andernfalls nur noch die angemessenen Kosten bei der Berechnung des Anspruchs zugrunde gelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 72 ff. Bezug genommen.

Für den streitigen Zeitraum beantragten die Kläger nach vorangegangener Leistungsbewilligung bis 30. November 2017 mit Fortzahlungsantrag vom 23. Oktober 2017 (LA Bl. 181 ff.) die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen. Mit Bescheid vom 13. November 2017 bewilligte der Beklagte ihnen daraufhin vorläufig Leistungen für die Zeit von Dezember 2017 bis Mai 2018 in Höhe von 735,- Euro für Dezember 2017 und monatlich 727,- Euro für Januar bis Mai 2018; wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 190 ff. Bezug genommen. Dabei berücksichtigte er wie bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum, der Gegenstand des Verfahrens vor dem Senat zum Aktenzeichen [L 6 AS 80/21](#) ist Aufwendungen für die Miete und die sogenannten kalten Nebenkosten (nur) in einem Umfang von 825,- Euro monatlich; die Heizkosten übernahm er in der von den Klägern angegebenen tatsächlichen Höhe von 83,50 Euro monatlich. Später änderte er die weiterhin vorläufige Bewilligung mit Rücksicht auf die

Aufnahme von Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durch Bescheid vom 16. November 2017 auf 467,- Euro f r Dezember 2017 und monatlich 454,- Euro f r Januar bis Mai 2018. Auf LA Bl. 209 ff. wird verwiesen.

Mit Ablauf des streitigen Bewilligungszeitraums schieden die Kl ger, soweit ersichtlich, aus dem Leistungsbezug aus.

Nachdem sie mit Schreiben ihrer Bevollm chtigten vom 31. August 2018 zun chst die  berpr fung des Bescheides vom 16. November 2017 beantragt hatten, setzte der Beklagte die Leistungen f r die Zeit von Dezember 2017 bis Mai 2018 durch Bescheid vom 5. September 2018 endg ltig fest, und zwar in H he von 805,44 Euro f r Dezember 2017 sowie monatlich 813,96 Euro f r Januar bis Mai 2018. Insgesamt bewilligte er damit weitere Leistungen (insbesondere unter Ber cksichtigung des Mehrbedarfs f r Alleinerziehende) in einem Umfang von 2.043,24 Euro f r den gesamten Streitzeitraum. Dabei ber cksichtigte er weiterhin nur die nach seiner Auffassung angemessenen Aufwendungen f r Miete und Betriebskosten in H he von 825,- Euro sowie Heizkosten in H he von 83,50 Euro monatlich. Auf LA Bl. 347 ff. wird Bezug genommen.

Am 4. Oktober 2018 legten die Kl ger   vertreten durch die Prozessbevollm chtigte   Widerspruch ein, da die Bruttomiete von 1.133,50 Euro nicht unangemessen sei. Zudem gebe es keine freien Wohnungen f r f nf Personen. Auf LA Bl. 371 wird verwiesen.

Der Beklagte forderte die Kl ger daraufhin mit Schreiben vom 13. November 2018 auf, Nachweise  ber ihre Bem hungen zur Senkung der Unterkunfts-kosten vorzulegen. Die Prozessbevollm chtigte teilte hierzu am 3. Dezember 2018 mit, dass die Unterkunfts-kosten  so oder so angemessen  seien.

Der Beklagte gew hrte den Kl gern danach zun chst mit Teilabhilfebescheid vom 2. August 2019 weitere Leistungen in H he von 74,90 Euro f r Dezember 2017 (unter Ber cksichtigung von Bedarfen f r Unterkunft und Heizung in H he von 983,40 Euro) und von monatlich 71,60 Euro f r die Zeit von Januar bis Mai 2018 (unter Ber cksichtigung von Bedarfen f r Unterkunft und Heizung in H he von 980,10 Euro). Er ging dabei von einer sogenannten Gesamtangemessenheitsgrenze nach [  22 Abs. 10 SGB II](#) aus und bezog in diese nicht die tats chlichen, sondern h here Aufwendungen f r Heizung und Warmwasseraufbereitung ein, die er anhand des Bundesheizkostenspiegels berechnete. Auf LA Bl. 391 ff. wird verwiesen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2019 wies er sodann den Widerspruch gegen den Bescheid vom 5. September 2018 zur ck, soweit er diesem nicht mit Bescheid vom 2. August 2019 abgeholfen hatte. Wegen der Begr ndung des Widerspruchsbescheides wird auf LA Bl. 442ff. Bezug genommen. 

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 19. Dezember 2019 haben die

Kläger am 20. Januar 2020, einem Montag, Klage zum Sozialgericht Darmstadt erhoben. Dabei hat die für sie auftretende Prozessbevollmächtigte als Anträge zur Hauptsache formuliert, den Bescheid des Beklagten vom 05.09.2018 in Fassung des Teilabhilfebescheid vom 02.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2019 aufzuheben, den Beklagten zu verurteilen den Klägern Leistungen nach SGB II in gesetzlicher Höhe zu zahlen nebst Zinsen u.a. Unterkunftskosten in voller Höhe anzuerkennen, den Beklagten zu verurteilen einen transparenten Differenz-Berechnungsprotokoll zu erteilen, den Beklagten zu verurteilen die Kosten des Vorverfahrens in voller Höhe zu übernehmen.

Zur Begründung haben die Kläger insbesondere geltend gemacht, die Bruttomiete sei nicht unangemessen, da es bekanntlich sowieso keine freien vergleichbaren billigeren Wohnungen für fünf Personen gebe, die zudem sozial schwache Ausländer seien, die es schwer hätten, Vermieter zu finden, die ihnen Wohnungen vermieten wollten. Eine sofort freie vergleichbare Wohnung für fünf Personen sei nicht vorhanden.

Das Sozialgericht hat die Kläger aufgefordert, eine Erklärung des weiteren gesetzlichen Vertreters der Kläger zu 1. bis 3., dass dieser mit der Erhebung der Klage einverstanden sei, oder einen Nachweis für das alleinige Sorgerecht der Klägerin zu 4. vorzulegen. Zudem hat es den Klägern unter Fristsetzung nach [§ 106a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgegeben mitzuteilen, ob sie sich um anderweitigen Wohnraum bemüht hätten, und, wenn ja, sämtliche Nachweise hierfür zu übersenden. Daraufhin hat die Prozessbevollmächtigte erklärt, die Klägerin zu 4. habe sich umgehört und Mietangebote gelesen, soweit ihr dies möglich gewesen sei. Es gebe keinen freien, sofort verfügbaren Wohnraum für die vom Beklagten behauptete angemessene Miethöhe für die Kläger, andernfalls möge der Beklagte diese sofort benennen. Nach der Liste des Beklagten sei eine Miete kalt inklusive kalter Nebenkosten bereits EUR 825,- angemessen, hinzu kämen Verbrauchskosten für fünf Personen, so dass 1.133,50 Euro so oder so angemessen seien.

Das Sozialgericht hat die Klage durch den angegriffenen Gerichtsbescheid vom 12. Januar 2021 abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, die Klage der Klägerin zu 4. und des Klägers zu 5. sei zulässig, aber nicht begründet. Diese hätten keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch im streitigen Zeitraum. Insbesondere hätten sie keinen Anspruch auf die Berücksichtigung ihrer Kosten der Unterkunft und Heizung als die in der Bedarfsberechnung berücksichtigten 899,90 Euro (im Dezember 2017) beziehungsweise 896,60 Euro (monatlich von Januar bis Mai 2018).

Die Berechnung entspreche den gesetzlichen Vorgaben des [§ 22 SGB II](#). Nach dessen Absatz 1 Satz 1 würden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien. Weiter bestimme Absatz 1 Satz 3, dass, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den Besonderheiten des Einzelfalles angemessenen Umfang überstiegen, sie als Bedarf so lange anzuerkennen seien, wie es der

Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten sei, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach [Â§ 22 Abs. 10 Satz 1 SGB II](#) sei die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zulässig. Dabei könne nach Satz 2 für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung habe der Beklagte eine Gesamtangemessenheitsgrenze im Sinne von [Â§ 22 Abs. 10 SGB II](#) gebildet. Zwar habe er dafür keine eigenen Berechnungen angestellt und kein Konzept erstellt beziehungsweise erstellen lassen, mit dem er die Angemessenheit bestimme, sondern greife auf die Werte der Wohngeldtabelle zusätzlich eines Sicherheitszuschlags von zehn Prozent zurück. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass es sich dabei nicht um ein abschließendes Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handele, wären im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete die grundsätzlich zu übernehmenden tatsächlichen Aufwendungen durch die Tabellenwerte zu [Â§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zusätzlich eines Sicherheitszuschlages von zehn Prozent im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze begrenzt (Hinweis auf BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 [B 4 AS 44/12 R](#), juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 [B 4 AS 87/12 R](#), juris; Hess. LSG, Beschluss vom 2. August 2016 [L 9 AS 489/16 B ER](#), juris). Nach der Anlage zu [Â§ 1 Abs. 3 WoGG](#) vom 2. Oktober 2015 sei A-Stadt [der Wohnort der Kläger] der Mietenstufe III zugeordnet. Bei fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern ergebe sich nach [Â§ 12 WoGG](#) daher ein Höchstbetrag (Kaltmiete einschließlich Umlagen ohne Heizkosten, vgl. [Â§ 9 WoGG](#)) von 825,- Euro (750,- Euro zusätzlich eines zehnzehnten Sicherheitszuschlages von 75,- Euro).

Der Beklagte habe sich an den im Jahr 2017 geltenden Werten aus dem Wohngeldgesetz für einen fünfköpfigen Haushalt (750,- Euro) nebst einem Sicherheitszuschlag (75,- Euro) sowie dem höchsten Wert aus dem Bundesheizkostenspiegel 2016 (dessen Werte sogar höher gewesen seien als die für den Abrechnungszeitraum 2017) orientiert. Für letzteren komme er [neben den bereits einbezogenen tatsächlichen Heizkostenvorauszahlungen] zu einem zusätzlich zu berücksichtigenden Betrag von 74,90 Euro (99qm [da dies die für fünf Personen angemessene Wohnfläche gemäß [Â§ 10](#) des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung [WoFG](#) i.V.m. Anlage 1 des Erlasses über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Wohnungsberechtigung nach [Â§ 5](#) des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes bzw. nach [Â§ 17](#) des Hessischen Wohnraumförderungs-gesetzes sowie von Berechtigungsscheinen zum Bezug von Wohnungen der vereinbarten Förderung, Hessischer StAnz Nr. 32 vom 4. August 2014, Satz 645 f. [Wohnraumfördererlass](#) sei] x 19,20 Euro [der höchste Wert für Erdgas ausweislich des Heizkostenspiegels] ./. 12 Monate = 158,40 Euro

abzÃ¼glich der tatsÃ¤chlichen berÃ¼cksichtigten Heizkosten in HÃ¶he von 83,50 Euro).

FÃ¼r Januar bis Mai 2018 habe sich der Beklagte an den im Jahr 2018 geltenden Werten aus dem Wohngeldgesetz fÃ¼r einen fÃ¼nfkÃ¶pfigen Haushalt (750,- Euro) nebst einem Sicherheitszuschlag (75,- Euro) sowie dem hÃ¶chsten Wert aus dem Bundesheizkostenspiegel 2017 orientiert. FÃ¼r letzteren komme er zu einem zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigenden Betrag von 71,60 Euro (99 qm x 18,80 Euro Ã¼ber der hÃ¶chste Wert fÃ¼r Erdgas ausweislich des Heizspiegels Ã¼ber 12 Monate = 155,10 Euro abzÃ¼glich der bereits berÃ¼cksichtigten Heizkosten in HÃ¶he von 83,50 Euro).

Der Beklagte habe im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht die tatsÃ¤chlichen beziehungsweise die zuvor berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen gehabt. Denn er habe die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17. November 2016 eindeutig aufgefordert, nach dem Umzug des Ehemannes die Kosten weiter zu senken. Nachweise darÃ¼ber, dass die KlÃ¤ger keine Wohnung hÃ¤tten finden oder ihre Kosten nicht auf andere Weise hÃ¤tten senken kÃ¶nnen, seien im Verwaltungsverfahren trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden. Im Klageverfahren sei nach Fristsetzung und Hinweis auf [Ã§ 106a Abs. 3 SGG](#) die Mitteilung erfolgt, dass die KlÃ¤gerin zu 4. sich umgehÃ¼rt und, soweit es ihr mÃ¶glich gewesen sei, Mietangebote gelesen habe. Dies genÃ¼ge nach Auffassung der Kammer in keiner Weise den erforderlichen SuchbemÃ¼hungen. Ernsthafte WohnungssuchbemÃ¼hungen erforderten Ã¼ber wie jedem bewusst sei, der bereits einmal auf der Suche nach einer Wohnung gewesen sei und nur beschrÃ¤nkte Mittel zur VerfÃ¼gung habe oder nur bereit sei, beschrÃ¤nkte Mittel seines Einkommens zur Anmietung einer Wohnung auszugeben Ã¼ber ein gewisses MaÃ an AktivitÃ¤t. Dazu gehÃ¶re auch, dass man sich auf Inserate hin melde und angebotene Besichtigungen wahrnehme und versuche, einen Mietvertrag abzuschlieÃen. Derartige BemÃ¼hungen hÃ¤tten die KlÃ¤ger weder vorgetragen noch dargelegt. Soweit es der KlÃ¤gerin zu 4. aufgrund etwaiger Sprachkenntnisse nicht mÃ¶glich gewesen sei, sich um Wohnraum zu bemÃ¼hen, hÃ¤tte sie die Hilfe des KlÃ¤gers zu 5. in Anspruch nehmen kÃ¶nnen. Sicherlich sei es nicht einfach, eine Wohnung zu finden. Alleine ein UmhÃ¼ren genÃ¼ge aber nicht.

ErgÃ¤nzend weise das Gericht darauf hin, dass der Beklagte von den KlÃ¤gern ausweislich des Schreibens vom 17. Juni 2016 gerade nicht einen sofortigen Umzug gefordert habe. Vielmehr seien sie auf die Unangemessenheit hingewiesen und ihnen zur Suche eine sechsmonatige Frist gesetzt worden, in der sie Zeit gehabt hÃ¤tten, eine Wohnung zu suchen. Statt diese Gelegenheit und den sechsmonatigen Aufschub zu nutzen und sich aktiv um eine angemessen teure Wohnung zu bemÃ¼hen, habe sich die KlÃ¤gerin zu 4. nach dem Vortrag ihrer BevollmÃ¤chtigten aber lediglich passiv umgehÃ¼rt. Dies stelle keine ausreichenden SuchbemÃ¼hungen dar.

Eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Erteilung eines Ã¼bertransparenten Differenz-Berechnungsprotokoll[s] bestehe nicht.

deswegen nicht zulässig sei, weil der Umzug für ihre Mandantschaft nicht zumutbar gewesen wäre, namentlich wegen der sozialen Verwurzelung der Familie und der Kinder vor Ort. Außerdem wäre ein Umzug zu teuer geworden und hätte sich nicht rentiert. Das sei vom Beklagten nicht beachtet worden, auch deswegen sei sein Bescheid unzulässig.

In diesem Zusammenhang haben die Kläger im hiesigen Verfahren zwei und im Parallelverfahren [L 6 AS 80/21](#) einen weiteren Beweisantrag gestellt, wenn ihm zu folgen wäre, für das hiesige Verfahren in gleicher Weise von Relevanz wäre gestellt, nämlich

1. zum Beweis der Tatsache, dass der Quadratmeter-Mietpreis 7,- Euro beträgt, Einholung eines Sachverständigengutachtens,

2. zum Beweis der Tatsache, dass es auf dem Angebotsmarkt keine sofort frei verfügbare Wohnung für fünf Personen zu einem Kaltmietpreis (inklusive kalter Nebenkosten) von 825,- Euro gibt, Einholung eines Sachverständigengutachtens und

3. zum Beweis der Tatsache, dass die Angebotsmieten seit Jahren gestiegen sind und weiter steigen und dass daher die Wohngeldtabelle nicht aussagekräftig ist und nicht anwendbar ist, Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zur Rechtslage haben die Kläger schließlich auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren zu den Aktenzeichen [1 BvL 10/12](#) und [1 BvL 1/09](#), wegen des alleinigen Sorgerechts der Klägerin zu 4. für die Kläger zu 1. bis 3. auf ein angeblich bei den Akten des Beklagten befindliches Scheidungsurteil hingewiesen.

Sie beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt 12.01.2021 Az.: [S 19 AS 51/20](#), aufzuheben und beantragt,

- den Bescheid des Beklagten vom 05.09.2018 in Fassung des Teilabhilfebescheides vom 02.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.12.2019 aufzuheben soweit nicht vollumfänglich abgeholfen wurde,
- den Beklagten zu verurteilen den Klägern Leistungen nach SGB II in gesetzlicher Höhe zu zahlen nebst Zinsen soweit nicht geschehen, die Unterkunftskosten in voller Höhe anzuerkennen,
- den Beklagten zu verurteilen einen transparenten Differenz-Berechnungsprotokoll zu erteilen,
- den Beklagten zu verurteilen die Kosten des Vorverfahrens zu weiteren 68/100 zu tragen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt den angegriffenen Gerichtsbescheid sowie seine Bescheide.

Der Senat hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 4. Mai 2021 gemäß [§ 153 Abs. 5 SGG](#) auf den Berichterstatter übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten (auch zum Parallelverfahren [L 6 AS 80/21](#)) sowie der die Kläger betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte in der Besetzung mit dem Berichterstatter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, nachdem der Senat die Berufung auf der Rechtsgrundlage von [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) durch Beschluss vom 4. Mai 2021 auf den Berichterstatter übertragen hat. Die Kritik der Prozessbevollmächtigten der Kläger an diesem Vorgehen bleibt ebenso pauschal wie bereits die an der Entscheidung des Sozialgerichts durch Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Nachdem die Übertragung auf den Berichterstatter von der Zustimmung der Beteiligten nicht abhängt und sich aus dem Vorbringen der Klägersseite keine konkreten, gegen dieses Vorgehen sprechenden Argumente ergeben und solche auch sonst nicht ersichtlich sind, hat der Senat von dieser in seinem Ermessen stehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne dass nachfolgend ein Grund für eine Rückübertragung ersichtlich geworden wäre.

Der Senat war anders als die Klägersbevollmächtigte meint durch den von ihr hilfsweise formulierten Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gehindert, das hiesige Verfahren durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen. Im Gegenteil würde, wenn die Klägersbevollmächtigte mit ihrer Argumentation Recht hätte, die von ihr vorgenommene Verbindung von Berufung und hilfsweise gestelltem Antrag auf mündliche Verhandlung in eine perplexen Situation führen: Der Senat dürfte sein Verfahren wegen des Vorrangs der mündlichen Verhandlung aus [Â§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) nicht abschließen, das Sozialgericht diese nicht durchführen, weil sie nur hilfsweise beantragt ist und daher nur zum Zuge kommen kann, wenn die Berufung abgearbeitet ist. Schon dies zeigt, dass die Argumentation der Klägersbevollmächtigten nicht zutreffen kann. Überdies kann ein Rechtsbehelf nicht hilfsweise geltend gemacht werden, so dass der Senat auch unter diesem Gesichtspunkt durch den unzulässigen Hilfsantrag nicht an einer Entscheidung gehindert war.

I. Mit ihrem zu den Ziffern 1 und 2 der Berufungsanträge formulierten Begehren machen die Kläger im Wege der statthaften kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Â§ 56 SGG](#)) höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Streitzeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Mai 2018 geltend. Der in diesem Rahmen gestellte Antrag auf ein Grundurteil im Höhenstreit ist zulässig. Eine Begrenzung der geltend gemachten Ansprüche auf die Leistungen wegen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist nicht ersichtlich, auch wenn diese im Vordergrund der Auseinandersetzung stehen. Die Kläger haben ihren Antrag richtigerweise auf den Bescheid über die endgültige Leistungsfestsetzung vom 5. September 2018, geändert durch den Teilabhilfebescheid vom 2. August 2019 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 2019 beschränkt. Die vorangegangenen Bescheide über die vorläufige Bewilligung von Leistungen haben sich durch die endgültige

Leistungsfestsetzung auf andere Weise im Sinne von [Â§ 39 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) erledigt.

Weiter haben die KlÃ¤ger einen Antrag auf Zinsen gestellt und – wie in vielen von ihrer ProzessbevollmÃ¡chtigten betreuten Verfahren – einen Antrag auf Erteilung eines – transparenten Differenz-Berechnungsprotokolls – sowie zur Hauptsache formulierte AntrÃ¤ge wegen der Kosten des Vorverfahrens gestellt.

II. Nur die Berufung der KlÃ¤gerin zu 4. und des KlÃ¤gers zu 5. ist zulÃ¤ssig.

1. Die Berufung ist allerdings insgesamt statthaft ([Â§ 143](#), [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und genÃ¼gt den Frist- und Formvorgaben aus [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#).

Sie ist jedoch nicht zulÃ¤ssig, soweit sie fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. eingelegt worden ist. Diese waren bei der Berufungseinlegung nicht volljÃ¤hrig; eine ausreichende Grundlage fÃ¼r eine wirksame Vertretung allein durch die KlÃ¤gerin zu 4. und eine von dieser (auch) fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. erteilten Vollmacht an die fÃ¼r die KlÃ¤ger auftretende RechtsanwÃ¡ltin ist nicht ersichtlich.

GrundsÃ¤tzlich ist die Vertretung eines Kindes im gerichtlichen Verfahren Teil der elterlichen Sorge ([Â§ 1629 Abs. 1 Satz 1](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch – BGB); dabei vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich, sofern sie beide sorgeberechtigt sind ([Â§ 1629 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BGB](#)). Ausreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin zu 4. allein sorgeberechtigt wÃ¤re, sind nicht ersichtlich; die Trennung der Eltern ist hierfÃ¼r nicht ausreichend. Die anwaltliche ProzessbevollmÃ¡chtigte hat hierzu, nachdem sie sowohl in erster Instanz als auch vom Senat aufgefordert worden war, entweder eine Genehmigung des Vaters hinsichtlich der Vertretung der KlÃ¤ger zu 1. bis 3. im hiesigen Verfahren allein durch die KlÃ¤gerin zu 4. oder einen Beleg fÃ¼r deren alleiniges Sorgerecht beizubringen, auf ein vermeintlich bei den Akten des Beklagten befindliches Scheidungsurteil verwiesen. TatsÃ¤chlich ist ein Scheidungsurteil, noch dazu eines, das eine Regelung des Sorgerechts enthielte, in den dem Senat vorliegenden Akten des Beklagten nicht ersichtlich und von der KlÃ¤gerbevollmÃ¡chtigten auch nach Akteneinsicht nicht bezeichnet worden; ohnehin ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein entsprechendes Urteil nicht von KlÃ¤gerseite selbst hÃ¤tte vorgelegt werden kÃ¶nnen, wenn es denn existierte. Auch ist eine sonstige Grundlage fÃ¼r eine Vertretung der KlÃ¤ger zu 1. bis 3. allein durch die Mutter nicht ersichtlich; namentlich wirkt die Vollmachtsvermutung aus [Â§ 38 SGB II](#) anerkanntermaÃen nicht im gerichtlichen Verfahren.

Auch kÃ¶nnte zumindest der KlÃ¤ger zu 1. im gerichtlichen Verfahren bereits selbst handeln (vgl. [Â§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 36 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil [SGB I]; inzwischen ist er sogar volljÃ¤hrig geworden). Die anwaltliche BevollmÃ¡chtigte der KlÃ¤ger hat aber zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, von diesem selbst bevollmÃ¡chtigt worden zu sein, sondern hat sich anÃ¤sslich der die Frage der Vertretung thematisierenden gerichtlichen Schreiben – soweit sie auf diese Ã¼berhaupt reagiert hat – auf das vermeintlich alleinige Sorgerecht der KlÃ¤gerin zu 4. fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. berufen und daraus ihre eigene Befugnis, (auch) fÃ¼r diese aufzutreten, abgeleitet.

Nach allem ist eine wirksame BevollmÃ¡chtigung der ProzessbevollmÃ¡chtigten, die ihr ermÃ¶glichte, auch fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. wirksam Berufung einzulegen,

nicht belegt, so dass es bereits an einer zulässigen Berufung an und im anhängigen auch einer zulässigen Klage an fehlt, nachdem auch eine Genehmigung der bisherigen Prozessführung (durch den Kläger zu 1., soweit seine Klage betroffen ist, beziehungsweise den Vater der Kläger zu 1. bis 3.) nicht erfolgt ist. Im anhängigen aber wäre deren Berufung aus den gleichen Gründen unbegründet wie die der Klägerin zu 4. und des Klägers zu 5.

III. In der Sache bestehen nämlich, wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, die von den Klägern geltend gemachten höheren Ansprüche nicht, wobei der Senat die Leistungsbewilligung (dem Grunde und) der Höhe nach vollständig zu prüfen hat, da eine Beschränkung des Klagebegehrens und damit des Prüfungsumfangs auf einzelne Rechnungspositionen nicht möglich ist.

1. Dabei hat (auch) der Senat keine Zweifel an den Voraussetzungen eines Anspruchs der Kläger auf Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld aus § 7 ff. in Verbindung mit § 19 ff. SGB II.

2. Eine unzureichende Leistungsbewilligung ist jedoch nicht ersichtlich.

a) Das gilt zunächst für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Der Beklagte war namentlich nicht verpflichtet, die Aufwendungen für die von den Klägern bewohnte Doppelhaushälfte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Insoweit nimmt der Senat zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts, denen er sich nach eigener Prüfung anschließt (§ 153 Abs. 2 SGG). Die Einwände der Kläger geben keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

Der Beklagte hat von vornherein keine Bemühungen unternommen, um ein den Vorgaben des Sozialgerichts entsprechendes schlüssiges Konzept zur Höhe der in seinem Zuständigkeitsbereich als angemessen anzusehenden

Unterkunftsaufwendungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu erstellen.

Abgesehen davon, dass dies nicht Aufgabe des Gerichts ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 an B 14 AS 24/18 R an, BSGE 127, 214, Rn. 24 und Rn. 29 ff.; BSG, Urteil vom 17. September 2020 an B 4 AS 11/20 R an, SozR 4-4200 § 22 Nr. 109, Rn. 22), liegen daher die notwendigen (Roh-)Daten für die Erstellung eines derartigen Konzepts und eine daran anknüpfende Bestimmung der angemessenen Unterkunftsbedarfe nicht vor und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt auch ersichtlich nicht mehr erheben, so dass auch die gerichtliche Ermittlung einer Angemessenheitsgrenze von vornherein ausscheidet und ein diesbezüglicher Erkenntnisausfall sich nicht abwenden lässt.

Umgekehrt führt dieses Unterlassen des Beklagten nicht dazu, dass er die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in allen Fällen und unbegrenzt in ihrer tatsächlichen Höhe zu übernehmen hätte. Vielmehr werden die Ansprüche der Betroffenen hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Kaltmiete einschließlich der sogenannten kalten Nebenkosten durch die um einen zehnpromzentigen Sicherheitszuschlag erhöhten Wohngeldwerte begrenzt (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 an B 14 AS 24/18 R an, BSGE 127, 214, Rn. 30; BSG, Urteil vom 17. September 2020 an B 4 AS 11/20 R an, SozR 4-4200 § 22 Nr. 109, Rn. 22; BSG, Urteil vom 20. August 2009 an B 14 AS 65/08 R an, SozR 4-4200 § 22 Nr. 26, Rn. 20 f.). Nachdem die Werte nach dem Wohngeldrecht und die daran anknüpfende Angemessenheitsobergrenze sich nicht aus dem Produkt aus Wohnraumgröße und Quadratmeterpreis ergeben,

verfehlt das Argument der KlÄger, das Sozialgericht habe die Produkttheorie des Bundessozialgerichts verkannt, den Zusammenhang, in dem das Sozialgericht auf diese Werte zurÄckgegriffen hat.Ä

FÄr die Begrenzung durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (zuzÄglich des Sicherheitszuschlags) kommt es nicht darauf an, ob das jeweilige Jobcenter ein Verschulden an der unzureichenden Bestimmung der Angemessenheitsgrenze trifft. Ein RÄckgriff auf diese Werte ist daher auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beklagte sich gar nicht um die Erstellung eines schlÄssigen Konzepts im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bemÄht, sondern selbst von Anfang auf die Wohngeldwerte zurÄckgegriffen hat und zu dem â zutreffenden â Ergebnis gelangt ist, dass die Aufwendungen der KlÄger fÄr ihre Unterkunft hieran gemessen ÄberhÄht und daher unangemessen seien.Ä

Insofern trifft zwar das Argument der KlÄger, dass es an einem schlÄssigen Konzept des Beklagten zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen fÄr die Unterkunft fehlt, zu; nur ergibt sich daraus nicht die von ihnen eingeforderte Konsequenz einer â durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzÄglich Sicherheitszuschlag nicht begrenzten â Äbernahme der tatsÄchlichen Aufwendungen. Die Werte nach dem Wohngeldgesetz zuzÄglich des Sicherheitszuschlags gelten als Obergrenze und gerade ohne RÄcksicht auf einen konkret fÄr einen bestimmten Vergleichsraum ermittelten Quadratmeterpreis, so dass auch das â ohnehin sehr pauschale â Argument der KlÄger, die Mieten seien in den letzten Jahren stÄndig gestiegen, ihrer Klage nicht zum Erfolg verhelfen kann. Das gilt nur umso mehr, als die Werte aus [Ä 12 Abs. 1 WoGG](#) durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des WohnraumfÄrderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 ([BGBl. I S. 1610](#)) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 und damit nicht allzu lange vor dem streitigen Zeitraum substantiell erhÄht worden waren â fÄr fÄnf Haushaltsmitglieder in der Mietenstufe III von 638 Euro auf 750 Euro. Mit Blick auf den Zweck des Sicherheitszuschlages ist dieser zwar (auch) durch diese ErhÄhung nicht entbehrlich geworden (vgl. fÄr die vorangegangene ErhÄhung der Wohngeldwerte BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [B 4 AS 87/12 R](#) â, SozR 4-4200 Ä 22 Nr. 73; auÄerdem: erkennender Senat, Beschluss vom 11. MÄrz 2020 â [L 6 AS 605/19 B ER](#) â, juris, Rn. 49); fÄr eine verfassungsrechtlich relevante Verfehlung des Existenzsicherungsziels durch den RÄckgriff auf die Wohngeldwerte zuzÄglich eines Sicherheitszuschlags als Obergrenze fÄr die zu Äbernehmenden Unterkunftsufwendungen nach entsprechender Kostensenkungsaufforderung und einem angemessenen Zeitraum fÄr die Reduzierung der Wohnkosten fehlt es vor diesem Hintergrund jedoch an Anhaltspunkten.

Auch die Kostensenkungsaufforderung des Beklagten ist nicht aus diesem Grunde unwirksam. Dies folgt schon daraus, dass sich andernfalls eine Begrenzung durch die Werte aus der Wohngeldtabelle zuzÄglich Sicherheitszuschlag niemals ergeben kÄnnte, weil es immer an der â weiteren â Begrenzungsvoraussetzungen einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung fehlte. Zum anderen haben diese Werte durchaus den Charakter einer â Angemessenheitsobergrenzeâ (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [B 4 AS 87/12 R](#) â, SozR 4-4200 Ä 22 Nr. 73, Rn. 25), so dass eine Kostensenkungsaufforderung, die an diese Werte anknÄpft, auch unter

systematischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. Der Verweis der KlÄgerbevollmächtigten darauf, dass die Kostensenkungsaufforderung „unbrauchbar“ sei, weil sich die kalten Nebenkosten nicht absenken lieÄen, ist schon deshalb nicht tragfÄhig, weil die Kostensenkungsaufforderung gar nicht (isoliert) an diese anknÄpft.

Entgegen der Auffassung der KlÄger bedurfte es weiter eines Nachweises des Beklagten nicht, wonach es eine „sofort frei verfÄgbare“ Wohnung fÄr einen Haushalt wie den der KlÄger zu dem vom Beklagten als angemessen angenommenen Mietpreis gegeben hÄtte. Die Kostensenkungsaufforderung gibt den Betroffenen gerade deswegen einen regelmÄÄig und auch hier auf sechs Monaten erstreckten Zeitraum fÄr ihre SuchbemÄhungen, weil eine entsprechende Wohnung nicht immer sofort zur VerfÄgung steht, so dass es schon deswegen eines diesbezüglichen Nachweises von Seiten des LeistungstrÄgers nicht bedarf. Umso weniger trifft den Beklagten eine Pflicht, den Leistungsbeziehern eine entsprechende Wohnung zu verschaffen – worauf die Argumentation der KlÄger letztlich hinauslÄuft.

Diesem ist im Äbrigen zweifellos Recht darin zu geben, dass es einer Familie in ihrer sozialen Situation erfahrungsgemÄÄ nicht leichtfÄllt, eine Wohnung zu finden. Das aber wÄre nur Anlass, einen Misserfolg entsprechender SuchbemÄhungen als plausibel anzusehen – wenn es aber wie hier an belegten SuchbemÄhungen gÄnzlich fehlt, ergibt sich kein AnknÄpfungspunkt, der eine Verpflichtung des Beklagten zur fortdauernden Äbernahme der tatsÄchlichen Aufwendungen tragen kÄnnte.

Auch die Unzumutbarkeit einer Kostensenkung namentlich im Hinblick auf ihre soziale Verwurzelung vor Ort versteht sich, anders als die KlÄger geltend gemacht haben, (auch) in ihrem Falle nicht von selbst. Der den Betroffenen eingerÄumte Zeitraum zur Senkung der Mietaufwendungen soll ihnen gerade die MÄglichkeit erÄffnen, eine KostensenkungsmÄglichkeit zu realisieren, die ihnen den Erhalt ihres sozialen Umfeldes ermÄglicht. Der Abbruch der sozialen Beziehungen – vor Ort – ist keineswegs mit jedem Umzug verbunden. Gesichtspunkte, die unabhÄngig von allen (vergeblichen) SuchbemÄhungen in einem hinreichend engen Umkreis um die bisherige Wohnung einen Umzug in jedem Falle als unzumutbar erscheinen lieÄen, sind weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ob dies aus den mit einem Umzug verbundenen Aufwendungen gefolgt wÄre, lÄsst sich – wiederum anders als die KlÄger meinen – ohne einen Beleg fÄr konkrete SuchbemÄhungen und daher ohne Beurteilungsgrundlage fÄr mÄgliche Einsparungen ebenfalls nicht beurteilen – zudem ist ein Umzug keineswegs die einzige MÄglichkeit der Kostensenkung.

Den BeweisantrÄgen der KlÄger in diesem Zusammenhang musste der Senat nicht entsprechen. Der erste Beweisantrag, gerichtet auf den – Beweis der Tatsache, dass der Quadratmeter-Mietpreis 7,00 – betragt –, ist unverstÄndlich. Sollte es sich dabei um den von den KlÄgern fÄr angemessen erachteten Quadratmeterpreis handeln, ergÄbe sich im Äbrigen angesichts der Produkttheorie und der angemessenen UnterkunftsgrÄÄe, die das Sozialgericht, auf dessen AusfÄhrungen Bezug genommen wird, zutreffend mit 99 Quadratmetern bestimmt hat, ein noch deutlich unter der vom Beklagten angenommenen Grenze liegender Betrag.

Dem zweiten Beweisantrag, gerichtet auf den SachverstÄndigenbeweis der

âTatsache, dass es auf dem Angebotsmarkt keine sofort frei verfgbare Wohnung fr fnf Personen zu einem Kaltmietpreis (inkl. kalter Nebenkosten) von 825,- â gibt, war ebenfalls nicht zu folgen: Abgesehen davon, dass dieser in der von der anwaltlichen Prozessbevollmchtigten gewhlten Formulierung zeitlich und rtlich ersichtlich nicht hinreichend konkretisiert ist, kommt es, wie bereits ausgefhrt, nicht darauf an, ob den Klgern âsofort frei verfgbareâ Wohnungen â zu welchem Preis auch immer â zur Verfgung standen und ob es solche â gibt; vielmehr zielt der Sechs-Monats-Zeitraum, whrend dessen auch unangemessene tatschliche Kosten weiter bernommen werden, gerade darauf, auch alternative Wohnmglichkeiten aufzufinden, die nicht sofort zur Verfgung stehen. berdies kann die Kostensenkung auch auf andere Weise als durch einen Umzug erfolgen, zum Beispiel durch das Vermieten eines Zimmers. Nachdem die Klger auch hierauf gerichtete Bemhungen weder dargetan haben noch ersichtlich ist, dass dies von vornherein unzumutbar gewesen wre, knnte die Klage selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die behauptete Tatsache sich durch Sachverstndigenbeweis feststellen liee. Schlielich â ohne dass es hierauf entscheidend ankme â drften entsprechende Feststellungen heute, viele Jahre spter, nicht mehr zuverlssig zu treffen sein; die Obliegenheit, zeitnah Suchbemhungen zu unternehmen, hat vor diesem Hintergrund auch den Sinn, dass sich nur durch die tatschliche Suche das Potential fr den Erfolg oder Misserfolg entsprechender Bemhungen einigermaen verlsslich feststellen lsst und nicht durch ein Jahre spter beantragtes Sachverstndigengutachten.

Der dritte Beweisantrag zielt im Kern auf die Entscheidung einer Rechtsfrage, so dass ihm schon aus diesem Grunde und im brigen wegen der Pauschalitt, mit welcher der Antrag formuliert ist, nicht zu entsprechen ist. Soweit immerhin der erste Teil des Beweisantrags auf die Feststellung des Anstiegens der Mietkosten und damit prinzipiell â im Falle einer prziseren Formulierung â eine dem Beweis zugngliche Tatsache zielt, kann dies ohne Weiteres als wahr unterstellt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die zu treffende Entscheidung htte. Wie bereits ausgefhrt, sind die Werte nach dem Wohngeldrecht nur vergleichsweise kurz vor dem Streitzeitraum substantiell erhht worden, so dass das Ansteigen der Mieten als solches ohne Aussagekraft fr die (Rechts)Frage der Anwendbarkeit der anhand des Wohngeldrechts bestimmten Angemessenheitsobergrenze ist.

Welche konkreten Auswirkungen die verfassungsrechtlichen Mastbe, die das Bundesverfassungsgericht in den von Klgerseite angefhrten Verfahren zu den Aktenzeichen [1 BvL 10/12](#) (BVerfG, Beschluss vom 18. November 2014 â [1 BvL 10/12](#) u.a. â, [BVerfGE 137, 34](#)) und [1 BvL 1/09](#) (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â [1 BvL 1/09](#) u.a. â, [BVerfGE 125, 175](#)) entwickelt hat, auf die hier zu entscheidenden Fragen haben sollten, haben die Klger nicht nher dargelegt. Namentlich ist nicht ansatzweise streitig, dass der Beklagte schon von Verfassungs wegen das Existenzminimum der Klger in menschenwrdiger Weise zu sichern hat; umgekehrt ist nicht ersichtlich und von Klgerseite weder durch den pauschalen Verweis auf die genannten Entscheidungen noch sonst dargetan, dass die Regelungen des [ 22 SGB II](#) zum Umfang der in diesem Zusammenhang zu bernehmenden Unterkunftsaufwendungen oder ihre Anwendung durch den

Beklagten gegen diese verfassungsrechtlichen Vorgaben verstoßen hätten. Nach allem ist die Begrenzung der übernehmefähigen Aufwendungen für die Unterkunft (einschließlich der Betriebskosten) auf die Werte nach dem Wohngeldrecht zusätzlich eines Sicherheitszuschlags nicht zu beanstanden. Ob die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ([Â§ 22 Abs. 10 SGB II](#)) unter Einbeziehung der pauschalen Werte nach dem Bundesheizkostenspiegel für die Heizaufwendung rechtmäßig war, kann auf sich beruhen, nachdem diese deutlich höher waren als die von den Klägern gegenüber dem Beklagten geltend gemachten und belegten tatsächlichen Heizkosten. Hätte der Beklagte sich auf die Übernahme der durch die Wohngeldwerte begrenzten wärme kalten Unterkunftsaufwendungen zusätzlich der von den Klägern geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten beschränkt, stünden diese also schlechter als beim von dem Beklagten gewählten Vorgehen, so dass sich hieraus jedenfalls keine Verletzung ihrer Rechte ergibt.

b) Auch sonstige Berechnungsfaktoren, die der Beklagte unzutreffend in Ansatz gebracht oder übersehen hätte und aus denen sich ein höherer Anspruch der Kläger ergeben könnte, sind nicht ersichtlich und von diesen nicht nachvollziehbar und konkret benannt.

Das gilt zunächst für die sonstigen in die Leistungsberechnung einzubeziehenden Bedarfe, nachdem der Beklagte im Bescheid vom 5. Dezember 2018 auch den bis dahin außer Acht gelassenen Mehrbedarf für Alleinerziehung berücksichtigt hat. Sonstige (Mehr-)Bedarfe, die in die Leistungsbemessung einzustellen wären, sind nicht ersichtlich und nicht geltend gemacht.

Das von der Klägerin zu 4. erzielte Einkommen wie auch die sonstigen Einnahmen der Kläger hat der Beklagte ebenfalls zutreffend und entsprechend der von der Klägerin vorgelegten Einkommensbelege, auf die verwiesen wird, in die Leistungsberechnung einbezogen und die hierauf entfallenden Absetzbeträge nach [Â§ 11b SGB II](#) berücksichtigt. Namentlich gilt dies auch für die von der Klägerin bevollmächtigten angesprochenen Fahrtkosten und die Aufwendungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung, wie sich schon aus dem Ausgangsbescheid vom 5. September 2018 ergibt, der die insoweit berücksichtigten Beträge ausweist. Nachdem die Kläger keine konkret fehlenden Beträge benannt hat, nimmt der Senat auf den Bescheid vom 5. September 2018 und den hierzu ergangenen Änderungsbescheid vom 2. August 2019 sowie den Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2019 Bezug ([Â§ 136 Abs. 3](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#)) und sieht von einer weitergehenden Darstellung der Leistungsberechnung an dieser Stelle ab.

IV. Eine Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, den Beklagten zu verurteilen einen transparenten Differenz-Berechnungsprotokoll zu erteilen, existiert nicht.

V. Der auf die Gewährung von Zinsen gerichtete Antrag ist unzulässig. Einen Anspruch auf Prozesszinsen kennt das Sozialgerichtsgesetz nicht. Über den Anspruch aus [Â§ 44 SGB I](#) müsste zunächst der Beklagte eine Entscheidung treffen, bevor dieser in zulässiger Weise gerichtlich geltend gemacht werden könnte.

VI. Schließlich ist das erkennbar als Antrag zur Hauptsache formulierte Begehren wegen der Kosten des Vorverfahrens, wie er von der Bevollmächtigten der Kläger auch in vielen weiteren Verfahren, die sie betreut, gestellt worden ist, unzulässig.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören, wenn nachfolgend ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, zu den Verfahrenskosten im Sinne von [Â§ 193 SGG](#). Sie waren daher nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung in die vom Senat zu treffende Kostenentscheidung einzubeziehen. Ihre isolierte Geltendmachung auf der Grundlage von [Â§ 63 SGB X](#) kommt in diesem Falle nicht in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 – [B 14 AS 50/15 R](#) –, SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 25 = juris, Rn. 15 ff., Rn. 29; Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Â§ 193 SGG](#) Rn. 79).

VII. Die danach auch die Vorverfahrenskosten (und die der ersten Instanz) umfassende Kostenentscheidung des Senats beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Dabei war zu berücksichtigen, dass der Beklagte dem Begehren der Kläger im Verlauf des Widerspruchsverfahrens durch den insoweit als (Teil-)Abhilfe zu verstehenden Bescheid vom 2. August 2019 teilweise entsprochen hat. Allerdings war schon der Widerspruch – gemessen an den geltend gemachten weiteren Forderungen der Kläger – nur zum (kleineren) Teil erfolgreich; die vom Beklagten im Widerspruchsbescheid angesetzte Kostenquote von knapp einem Drittel war insoweit durchaus sachgerecht. An dieses Widerspruchsverfahren haben sich allerdings mittlerweile zwei gerichtliche Instanzen angeschlossen, in denen die Kläger mit mehreren Klageanträgen gänzlich ohne Erfolg geblieben sind, so dass die vom Senat nach Ermessen festgesetzte Kostenquote von einem Zehntel für das gesamte Verfahren jedenfalls nicht knapp bemessen erscheint.

VIII. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgezählten Gründe hierfür vorliegt.

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024